Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Bürgermeisterin
der Stadt Witten
Marktstraße 16
58452 Witten

Aktenzeichen:
31.21.06.18
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Dietmar Meßelke
dietmar.messelke@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2811
Fax: 02931/82-47111

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

über den
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
-Kommunalaufsicht-
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Kommunalaufsicht

Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leidemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die vom Rat der Stadt Witten beschlossene Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz beantragt. Es ergeht folgende Verfügung:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes NRW genehmige ich die vom Rat beschlossene Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Die Hinweise a) bis f) meiner Verfügung vom 21. April 2017 gelten weiterhin.

Begründung

1. Stärkungspaktgesetz

Die Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung (§ 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz).

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen.

Die mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltsausgleich unverändert im Jahr 2016 auf. Mit dem degressiven Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW ab dem Jahr 2017 werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des Haushaltsausgleichs entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wird weiterhin erreicht.

Die Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig.
Die Vorlage der Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2019 erwarte ich spätestens am 01.12.2018.

Nach den vorgelegten Unterlagen wird die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis ohne Konsolidierungsbeiträge und -hilfe in Euro	Konsolidierungsbeiträge nach dem HSP 2018 in Euro	Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz in Euro	Jahresergebnis mit Konsolidierungsbeiträgen und -hilfe in Euro
2018	-48.041.783,00	44.115.841,00	4.083.387,00	157.445,00
2019	-51.264.024,00	49.593.041,00	2.650.619,00	979.636,00
2020	-46.001.504,00	54.417.653,00	1.289.490,00	9.705.639,00
2021	-44.653.357,00	57.526.972,00	0,00	12.873.615,00

Die Konsolidierungsbeiträge nach der Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans haben sich im Vergleich zur Fortschreibung 2012 wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Konsolidierungsbeiträge nach dem HSP 2012 in Euro	Konsolidierungsbeiträge nach dem HSP 2018 in Euro	Differenz 2018 gegenüber 2012 in Euro
2018	29.337.351,00	44.115.841,00	14.778.490,00
2019	33.238.355,00	49.593.041,00	16.354.686,00
2020	36.175.079,00	54.417.653,00	18.242.574,00
2021	38.636.934,00	57.526.972,00	18.890.038,00

2. Haushaltswirtschaft und Konsolidierungsbeiträge

Bei der Ergebnisplanung werden im Wesentlichen die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW bekanntgegebenen Orientierungsdaten 2018 – 2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde gelegt. Die Planung einzelner Ertrags- und

Aufwandsarten weicht hiervon ab und wird mit örtlichen Besonderheiten begründet. Ihre Planung gibt insgesamt keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Haushaltsausgleich im Jahr 2018 fällt mit einem Überschuss von rd. 157 T Euro relativ gering aus und enthält insofern lediglich einen äußerst geringen Spielraum für etwaige sich in der Haushaltsausführung ergebende Verschlechterungen.

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen war mit der Fortschreibung 2018 wiederum eine planerische Aufwandserhöhung notwendig.

Die Finanzsituation der Stadt Witten hat sich zwar seit der Teilnahme am Stärkungspakt insgesamt verbessert, ist jedoch weiterhin gekennzeichnet von Liquiditätskrediten i.H.v. über 300 Mio. Euro und einer Überschuldung i.H.v. rd. 142 Mio. Euro, deren Abbau in einem überschaubaren Zeitraum nicht möglich sein dürfte.

Im Bereich der HSP-Maßnahmen sind die von mir im Jahr 2017 nicht mehr anerkannten Konsolidierungsbeiträge weggefallen. Darüber hinaus wurden keine Anpassungen vorgenommen. In Anbetracht der vorgenannten Finanzsituation der Stadt Witten halte ich es für zwingend notwendig, die städtischen Aufwendungen dauerhaft auf weitere Einsparpotentiale hin zu untersuchen und diese konsequent umzusetzen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die seitens der Gemeindeprüfungsanstalt mit dem aktuellen Bericht der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen.

Dabei erkenne ich die bislang weitgehende Realisierung der geplanten Konsolidierungsbeiträge ebenso an wie den erreichten Haushaltsausgleich und den Abbau der Liquiditätskredite im Jahr 2016.

3. Berichtspflichten

Im Haushaltsjahr 2018 bitte ich um Ihre Berichte gem. § 7 Stärkungspaktgesetz zu den bekannten Terminen einschließlich der jeweils vorgesehenen zusätzlichen Unterlagen.

Ich bitte darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Witten zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich – insbesondere bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute Zusammenarbeit und wünsche der Stadt Witten für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verant-

wortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

(Hans-Josef Vogel)
Regierungspräsident